

Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 16 (1909)

Heft: 18

Artikel: Der Arbeiter als Mitteilhaber im Geschäft

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-629105>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 26.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

wirkt hätte. Die obige Erfindung bezweckt nun, einem aus Chenille hergestellten Teppich durchaus den Charakter der Ruten- oder Plüschware zu geben, so dass der Laie unter dem Eindruck steht, ein plüschartiges Gewebe vor sich zu haben. Hierdurch wird der Teppich leicht verkauflich, denn er entspricht den Wünschen des kaufenden Publikums und entspricht, infolge seiner Herstellungsart, der Preislage, die verlangt wird. Die besonders in der Herstellung dieser Teppiche angewendete Anordnung des Floores besteht darin, dass derselbe zwangsläufig in eine besondere Lage gebracht wird, so dass die einzelnen Floorfäden genau wie bei Polst- oder Plüschware bürstenartig übereinander liegen und genau wie beim Plüsch scharf markierte treppenartige Ruten-Reihen geben.



Der Arbeiter als Mitteilhaber im Geschäft.

So oft es Differenzen zwischen Arbeitgebern und grossen Massen der Arbeiterschaft gibt, treten die Soziologen auf den Plan, ausgerüstet mit Vorschlägen und Ideen, durch deren Verwirklichung den Streitigkeiten in aller Zukunft ein Ende gemacht werden könnte. Denn Generalaussperrung und Generalstreik sind ja nur die Ultima ratio, eine zweischneidige Waffe, die manchen schon arg verletzt haben, der sie zu rasch ergriffen. Eben jetzt tobt in Schweden ein verzweifelter Kampf zwischen einer festen, zum Aeussersten entschlossenen Phalanx von Fabrikanten und Unternehmern einerseits und Hunderttausenden von Arbeitern anderseits — jeder Freund der öffentlichen Ordnung und der Wohlfahrt des Menschengeschlechtes muss aufrichtig wünschen, dass es gelingen möge, den richtigen Weg zwischen den Gegensätzen zu finden. Einstweilen ist das Mittel aber noch nicht gefunden und die soziologische Weisheit über Experimente noch nicht hinausgekommen.

Ein solches Experiment wird eben jetzt aus England gemeldet, wie wir der in Wien erscheinenden „Baumwollindustrie“ entnehmen. Es besteht in der Beteiligung der Arbeiterschaft an dem Unternehmen, bei dem sie beschäftigt ist. Die Sache ist nicht ganz neu, neu ist nur der Umfang, in dem sie diesmal versucht worden ist. Nach dem letzten grossen Ausstand der Schiffsbauer in England hatte der Chef der grossen Schiffsbaufirma Furness, Whity & Comp. in West Hartlepool, Sir Christopher Furness, gedroht, dass er seine Werke eingehen lassen wolle, weil er der ewigen Streitigkeiten mit den Arbeitern müde war; er entschloss sich aber, noch einen letzten Versuch zu machen, einen regelmässigen, nicht durch Ausstände unterbrochenen Betrieb einzuführen, und verfiel auf die Idee der „Copartnership“, d. h. der Mitbeteiligung der Arbeiter am Gewinn der Firma. Zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer wurde das Thema lange hin und her beraten und zuletzt eine Probezeit festgesetzt, während welcher man versuchen wollte, ob das Experiment sich in die Wirklichkeit übersetzen lasse. Die Zeit hat nun, wie behauptet wird, gelehrt, dass man auf diese Weise Erfolge erzielen und ein gutes

Verhältnis zwischen Brotherr und Arbeiter erreichen kann. Vor zwei Wochen ist das erste Schiff, das unter dem neuen System erbaut wurde, vom Stapel gelassen worden; es ist der erste von drei Dampfern zu je 7000 t Wasserverdrängung, die die Schiffahrtsgesellschaft Elder, Dempster & Co. in Liverpool der Firma Furness, Whity & Co. in Auftrag gegeben hatte.

Es war vorher den Arbeitern freigestellt worden, sich für die Einführung dieses neuen Systems zu entscheiden; später aber sollte es alle Arbeiter, vom Betriebsleiter bis herab zum Laufburschen, umfassen. Der Anteil des einzelnen wurde durch Lohnabzüge eingezogen, und Sir Christopher Furness übernahm persönlich die Garantie, dass auf alle Fälle diese Aktien der Arbeiter mit 4% verzinst würden, ehe zur Verteilung einer Dividende an die Inhaber der Stammaktien geschritten würde. Ferner sind die Arbeiter zu einem weiteren Gewinnanteil berechtigt, sobald die Dividende der Inhaber von Stammaktien 5% erreicht hat. Infolge dieses Abkommens hat sich innerhalb der Arbeiterschaft nicht nur ein grösseres Verantwortlichkeitsgefühl entwickelt, auch das eigene Interesse, das sie jetzt an der Erzielung möglichst grosser Gewinnüberschüsse haben, ist ein Antrieb für ihren Fleiss. Einen besonders wohlütigen Einfluss aber soll das System auf das Verhältnis von Arbeitgeber und Arbeitnehmer ausgeübt haben. Hatten die ewigen Lohndifferenzen zwischen diesen beiden und die daraus resultierenden Ausstände und Aussperrungen Sir Christopher Furness auf den Gedanken gebracht, das persönliche Wohlergehen des Arbeiters mit dem Gedeihen des Unternehmens zu identifizieren und so die Reibflächen, wenn nicht ganz aus der Welt zu schaffen, doch auf das kleinste Mass zu reduzieren, so ist unter den jetzigen Arbeitsbedingungen eine wesentliche Besserung zwischen beiden Teilen eingetreten. Sir Christopher Furness wollte sich vor plötzlichen Arbeitseinstellungen, die seinem Betriebe schon empfindlichen Schaden zugefügt hatten, schützen und deshalb hatte er auch in dieses neue Abkommen mit seinen Arbeitern die Bestimmung aufnehmen lassen, dass jeder, der die Arbeit verweigert, seines Geschäftsanteils verlustig geht. Hat ein Arbeiter eine Beschwerde vorzubringen, die er nicht direkt mit der Gesellschaft erledigen kann, so kann er sie bei dem Arbeiterrat, der zu diesem Zwecke von Sir Christopher Furness ins Leben gerufen wurde und der sich sowohl aus Vertretern der Arbeitgeber wie aus allen Schichten der Arbeitnehmer zusammensetzt, vortragen. Diese Arbeiterrat aber gleicht nicht nur persönliche Differenzen zwischen Arbeiter und Meister oder Gesellschaft aus, sie erörtert und schlichtet auch strittige Punkte, die sich in den Löhnen und Arbeitsbedingungen der verschiedenen Gewerbe, wie sie in einem so umfassenden Betriebe einer Schiffswerft vereinigt sind, ergeben.

Sir Christopher Furness hat sich wiederholt dahin ausgedrückt, dass er mit dem Erfolg seines Experiments zufrieden sei; der moralische Effekt, den das Gefühl der Teilhaberschaft bei den Arbeitnehmern hervorrufe, sei ein tiefgehender. Grössere Nüchternheit und eine angestrebte Sorgfalt in der Arbeit sei in

jeder Abteilung seines Betriebes seit Einführung derselben wahrnehmbar. Jeder Arbeiter sei bestrebt, sein Bestes zu leisten und habe das Gefühl der Verantwortlichkeit für die Erfüllung seiner Pflicht. Dass man dem Experiment Sir Christopher Furness auch von aussen lebhafte Sympathie entgegenbringt, bekundete bei dem Stäppellauf des Schiffes der Präsident des Aufsichtsrates der Elster Dempster-Linie, Sir Alfred Jones, der bei einem nachfolgenden Bankett sich dahin äusserte, dass er dem Gedanken, der in dem System der Teilhaberschaft der Arbeiter zum Ausdruck komme, seine Bewunderung zollen müsse.

So weit die Mitteilungen des englischen Schiffbauers über seine Aktion und die damit erzielten Erfolge; das günstige Resultat wird zu nicht geringem Teile auf die Qualität der englischen Arbeiterschaft, die eine der höchststehenden und intelligentesten der Welt ist, zurückzuführen sein. Deshalb mag es wohl am Platze sein, darüber nachzudenken, ob es gestattet ist, aus dem vorliegenden Falle Schlüsse auf die Zukunft zu ziehen. Tiefgehende Wandlungen nicht zuletzt in den Kreisen der Arbeiterschaft, müssten wohl eintreten, ehe es möglich sein könnte, dass Sir Christopher Furness viele glückliche Nachahmer findet.



Rechtsprechung.

Entscheid des zürcherischen Handelsgerichtes und des Bundesgerichtes über § 28 (Berechnung der Lieferfrist, Fix- oder Mahngeschäft) der Zürcher Platzusancen für den Handel in roher Seide und über deren rechtliche Bedeutung.

Mit Schreiben vom 9. August 1907 bestätigte die Seidenstoffweberei X. in Zürich der Firma C. & Cie. in Mailand auf Grund der Zürcher Platzusancen einen Abschluss über

za. 500 kg 18/20 ds à Fr. 73.75

„ 500 kg 20/22 ds à Fr. 73.—

total also ca. 1000 kg italienischer Organzin „Asso“ extra wie gehabt, Lieferung von jedem Titre

je 2 Ballen verteilt auf 1. und 2. Hälfte Oktober

je 2 „ „ „ 1. „ 2. „ November

je 1 „ bis 15. Dezember.

Der letzte Ballen wurde zuhanden der Käuferin am 17. Dezember in die Seidentrocknungsanstalt Zürich eingeliefert, dagegen nicht abgenommen, da er nicht rechtzeitig angeboten sei. Die Firma C. & Cie. klagte darauf beim Handelsgericht auf Bezahlung des Kaufpreises für den in Betracht kommenden Ballen, wurde aber mit ihrer Klage und zwar mit folgender Begründung abgewiesen:

„Wäre das streitige Rechtsgeschäft lediglich auf Grund des Obligationenrechtes zu beurteilen — beide Parteien haben sich auf dieses berufen — so unterläge es keinem Zweifel, dass die Klage abzuweisen sei. Gemäss Art. 234¹⁾) besteht nämlich für den kaufmännischen Verkehr, falls ein bestimmter Liefertermin -- d. h. ein solcher, an

¹⁾ Art. 234 O.-R. Ist im kaufmännischen Verkehr ein bestimmter Liefertermin verabredet, so wird vermutet, dass der Käufer berechtigt sein solle, bei dem Verzug des Verkäufers ohne weiteres von dem Vertrage zurückzutreten.

oder bis zu dem erfüllt werden soll — verabredet ist, die Vermutung, dass der Käufer berechtigt sein solle, beim Verzuge des Verkäufers ohne weiteres vom Vertrag zurückzutreten. Schon die Bezeichnungen: erste, zweite Hälfte Oktober, resp. November sind hinlänglich bestimmte Liefertermine in diesem Sinne. Vollends gilt dies aber für die letzte, heute streitige Partie, die „bis 15. Dezember“ zu liefern war. Nun sind die Parteien aber weiter darüber einig, dass die Zürcher Platzusancen für den Handel in roher Seide vom 31. Januar 1897 für den streitigen Abschluss Geltung haben, und es fragt sich daher, ob dies auf die Beurteilung der streitigen Willenserklärung von Einfluss sei. In Frage kommen kann hier einzig § 23 dieser Usancen, welcher lautet:

„Nichteinhaltung der Lieferfristen berechtigt den Käufer zur Annulierung des auf den betr. Termin entfallenden Quantum, insofern nicht nachgewiesene höhere Gewalt an der Verspätung schuld ist.“

Höhere Gewalt vorbehalten, steht es dem Käufer frei, eine Entschädigung zu beanspruchen.

Ist die Lieferfrist nicht auf einen bestimmten Tag festgesetzt, so wird eine Ueberschreitung derselben von fünf Tagen toleriert.“

Die Bedeutung dieser Bestimmungen in ihrem Verhältnis zueinander ist nicht ohne weiteres klar. Zunächst liesse sich daran denken, Satz eins habe diejenigen Fälle im Auge, wo nur zu einer bestimmten Zeit, weder früher noch später, geliefert werden darf, Satz drei dagegen diejenigen Fälle, da die Lieferung bis zu einer bestimmten Zeit und nicht später erfolgen soll. Allein Geschäfte der ersten Art sind im kaufmännischen Verkehr so ungewöhnlich und dürften speziell im Seidenhandel so selten sein, dass ihre Regelung in den Usancen und speziell an der Spitze des die Lieferfristen einzig beschlagenden Artikels derselben gewiss nicht beabsichtigt war. Dazu kommt, dass auch nach der Fassung des ersten Satzes nicht wohl eine Beschränkung derselben auf einen Teil der Geschäfte mit bestimmtem Lieferungstermin angenommen werden kann. Es ergibt sich daraus der Schluss, dass Satz drei überhaupt nicht die Frage, ob ein Fixgeschäft vorliege, oder nicht, normieren will, sondern dass er sich einfach mit der Frage der Berechnung der Lieferungsfrist als solcher befasst.

(Fortsetzung folgt.)

KLEINE MITTEILUNGEN

Philadelphia. (Korr.) Mit tiefem Leid teilt die Steel Heddle Mfg. Co. den plötzlichen Hinschied von Wm. Fehr, ihres Gründers und Managers mit. Geboren in Flaach, Kt. Zürich, wanderte W. Fehr schon mit 18 Jahren nach Amerika aus, wo er nach langer mühevoller Arbeit ein geachteter und beliebter Mann wurde. Herr Fehr erreichte ein Alter von 42 Jahren. Er hinterlässt eine Gattin mit Tochter und Sohn. Die Erde sei ihm leicht.

Redaktionskomité:

Fr. Kaeser, Zürich (Metropol), **Dr. Th. Niggli**, Zürich II,
A. Frohmader, Dir. der Webschule Wattwil.